EINWOHNERGEMEINDE WYNAU

wynau

gemeinde der region
oberaargau

Reglement und Gebührentarif über die Feuerungskontrolle

Gestützt auf Artikel 7 und 14 der Kantonalen Verordnung über die Kontrolle von Feuerungsanlagen mit Heizöl „Extra Leicht" und Gas (VKF) vom 14. April 2004 zum Gesetz zur Reinhaltung der Luft (Lufthygienegesetz) vom 16. November 1989 beschliesst die Einwohnergemeinde Wynau

Periodische Kontrolle

Artikel 1

[1] Die Kosten für die periodischen behördlichen Kontrollen gehen zu Lasten des Feuerungseigentümers.

[2] Die Gebühr für Feuerungen beträgt:

für einstufige Brenner	CHF	80.00	exkl. MwSt.
für mehrstufige Brenner	CHF	98.00	exkl. MwSt.

In den Gebühren gemäss Artikel 1, Absatz 2 ist der Kantonsbetrag enthalten.

Nachkontrollen

Artikel 2

[1] Die Kosten für die Nachkontrollen, die von der Kontrollperson der Einwohnergemeinde Wynau durchgeführt werden müssen, gehen zu Lasten des Feuerungseigentümers.

[2] Gebühr gemäss Artikel 1 Absatz 2.

Andere Kontrollen

Artikel 3

[1] Kontrollen auf Wunsch des Feuerungseigentümers gehen zu seinen Lasten.

[2] Kontrollen auf Anzeige hin gehen zu Lasten des Feuerungseigentümers, falls die Anlage zu beanstanden ist. Andernfalls übernimmt der Kläger die Kosten.

[3] Gebühr gemäss Artikel 1 Absatz 2.

Verrechenbarer Mehraufwand

Artikel 4

Wird die Kontrollperson der Gemeinde bei einer Kontrolle ohne entschuldbaren Grund behindert, oder muss eine Kontrolle rechtlich durchgesetzt werden, gehen die Mehrkosten zu Lasten des Feuerungseigentümers.

Anpassung der Gebühren

Artikel 5

[1] Die vorstehenden Gebühren können durch den Gemeinderat der Jahresteuerung angepasst werden. Von der Indexanpassung ist der Kantonsbetrag ausgenommen.

[2] Änderungen der Gebühren treten jeweils auf den 1.Oktober in Kraft.

[3] Änderungen der in Artikel 1 festgesetzten Gebühren sind dem beco – Berner Wirtschaft mitzuteilen.

Gebühren-inkasso

Artikel 6

[1] Die Gebühren für die Feuerungskontrolle werden durch die Kontrollperson der Einwohnergemeinde Wynau eingezogen.

[2] Das Mahnwesen sowie Forderungen auf dem Rechtsweg werden ebenfalls durch die Kontrollperson erledigt.

[3] Ist die Forderung weder gütlich noch auf dem Rechtsweg einzubringen, vergütet die Einwohnergemeinde Wynau der Kontrollperson den Ausfall.

Aufhebung des bisherigen Gebührentarifs

Artikel 7

Der Gebührentarif vom 1. Januar 2018 wird aufgehoben.

Inkraftsetzung

Artikel 8

Dieses Reglement tritt rückwirkend auf den 1. Juni 2019 in Kraft.

So beraten und angenommen durch die Gemeindeversammlung vom 3. Juni 2019.

Einwohnergemeinde Wynau

Der Präsident	Die Verwaltungsleiterin
gez. Christian Kölliker	*gez. Isabel Ammann*

Auflagezeugnis

Die Verwaltungsleiterin hat dieses Reglement vom 2. Mai 2019 bis 3. Juni 2019 bei der Gemeindeschreiberei Wynau öffentlich aufgelegt. Sie gab die Auflage im Anzeiger Oberaargau Nr. 18 vom 2. Mai 2019 bekannt.

Die Genehmigung durch die Gemeindeversammlung und die Inkraftsetzung wurde im Anzeiger Oberaargau Nr. 24 vom 13. Juni 2019 publiziert.

Wynau, 15. Juli 2019

Die Verwaltungsleiterin
gez. Isabel Ammann